

Trinkwasserinstallationen Legionellenuntersuchung Kreis Siegen Wittgenstein

(Stand: September 2015)

Hinweise für Unternehmer und sonstige Inhaber (z. B. Gebäudeeigentümer/Betreiber/Vermieter)

Legionellen in Warmwassersystemen öffentlicher (z. B. Schule, Kindergarten) oder gewerblich genutzter Gebäude (z. B. Mietwohnungen).

Nach der Trinkwasserverordnung müssen Hausbesitzer obiger Gebäude mit großen Warmwassersystemen (Großanlagen), in denen Duschen oder andere Vernebelungseinrichtungen vorhanden sind, das Warmwasser regelmäßig auf Legionellen untersuchen lassen. Diese Anlagen mussten spätestens bis zum 31.12.2013 erstmalig untersucht werden. Bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes sind die Untersuchungsergebnisse dem Fachservice Gesundheit und Verbraucherschutz beim Kreis Siegen-Wittgenstein umgehend vorzulegen.

Was sind Legionellen?

Legionellen sind Bakterien, die sich unter bestimmten Voraussetzungen in Warmwassersystemen vermehren und schwere Lungenentzündungen (Legionellose) sowie grippeähnliche Erkrankungen (Pontiac-Fieber) auslösen können. Die Infektion erfolgt über kleinste Wassertröpfchen, zum Beispiel aus Duschen. Das Umweltbundesamt schätzt, dass jährlich bis zu 32.000 Menschen in Deutschland dadurch an Lungenentzündungen erkranken.

Für die Unternehmer/Inhaber besteht die Pflicht, Trinkwasserinstallationen zum Schutz vor Legionellen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, DIN EN Normen, VDI-Richtlinien, DVGW W Arbeitsblättern, speziell DVGW W 551 zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Was wird erforderlich?

1. Prüfen Sie, ob es sich um eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung (nach DVGW W 551) handelt, die untersucht werden muss.

Großanlagen sind Anlagen mit zentralen Trinkwassererwärmern/Speichern mit einem Inhalt ab 400 Liter und /oder ab 3 Liter in der Warmwasserzirkulationsleitung zwischen Abgang Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle. Die Rücklaufleitung wird dabei nicht mitgerechnet.

Ein- und Zweifamilienhäuser gehören grundsätzlich nicht dazu, und müssen also nicht untersucht werden.

2. Wer führt die Untersuchungen durch?

Die Probenahmen und Untersuchungen müssen von akkreditierten Untersuchungsinstituten durchgeführt werden. Adressen finden Sie in der aktuellen Liste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

3. Orientierende Untersuchung des Warmwassersystems auf Legionellen.

Im Warmwassersystem von öffentlichen Gebäuden müssen jährlich an mehreren Probenahmestellen orientierende Untersuchungen auf Legionellen durchgeführt werden. Diese beziehen sich pro Warmwasserzirkulationssystem auf mindestens drei Proben, nämlich je eine am Vorlauf und eine am Rücklauf des Warmwassererwärmers sowie eine im peripheren Leitungsnetz, sinnvollerweise an der vom Trinkwassererwärmer am weitesten entfernt gelegenen Entnahmestelle (Waschbecken neben der Dusche).

Falls keine geeigneten Zapfhähne zur Entnahme vorhanden sind, müssen diese eingebaut werden. Vor den Probeentnahmen sind die Armaturen zu desinfizieren.

4. Wie oft muss untersucht werden?

Die Untersuchungen sind in **öffentlichen Gebäuden** (z. B. Schule, Kindergarten, Hotels, Sportlerheime, Fitnessstudios) regelmäßig einmal jährlich zu veranlassen. Werden in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt, kann der Fachservice Gesundheit und Verbraucherschutz auch längere Untersuchungsintervalle festlegen, sofern die Anlagen den technischen Regeln (insbesondere W 551) entsprechen und die Betriebsweise nicht verändert wird.

In **gewerblichen Gebäuden** (z.B. Mietwohnungen) mit Großanlagen zur Trinkwassererwärmung sind die orientierenden Legionellen-Untersuchungen alle drei Jahre durchzuführen. Erstmals spätestens bis zum 31.12.2013.

5. Wann muss das Untersuchungsergebnis dem Fachservice Gesundheit und Verbraucherschutz mitgeteilt werden?

In öffentlichen Gebäuden sind alle Untersuchungsergebnisse dem Fachservice Gesundheit und Verbraucherschutz spätestens zwei Wochen nach dem Untersuchungsende schriftlich mitzuteilen. *Ab einer Überschreitung des technischen Maßnahmewertes (Legionellenkonzentration >100 KBE/100ml) ist dies unverzüglich anzuzeigen.* (Anzeigeformular Überschreitung Maßnahmewert siehe Anlage).

6. Wann muss die Hausinstallation dem Fachservice Gesundheit und Verbraucherschutz angezeigt werden?

Bei Neubau, Anlagenänderungen oder Stilllegung von öffentlichen Großanlagen, (Formular zur Anzeige von Hausinstallationen siehe Anlage).

7. Wann sind eine Ortsbesichtigung mit Überprüfung der Anlage und eine Gefährdungsanalyse zu veranlassen?

Wird der technische Maßnahmenwert für Legionellen überschritten, muss der Unternehmer/Inhaber oder sein Beauftragter unverzüglich eine Ortsbesichtigung durchführen lassen. Eine weitere Überprüfung der Warmwasseranlage mit **Gefährdungsanalyse** ist umgehend erforderlich. Diese muss von Fachunternehmern durchgeführt werden. Es ist zu prüfen, ob mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und weitere Maßnahmen (Nutzungseinschränkung, Sanierungen) zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind. Die Unterlagen der Anlagenprüfung mit Gefährdungsanalyse sind 10 Jahre aufzubewahren. (UBA Empfehlung Durchführung einer Gefährdungsanalyse und Formblatt Gefährdungsanalyse siehe Anlage)

8. Wann müssen die Mieter vom Vermieter informiert werden?

Die Mieter sind umgehend über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und evtl. Nutzungseinschränkungen zu informieren, wenn die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung und speziell der technische Maßnahmewert nicht eingehalten werden.

9. Welchen weiteren Verpflichtungen zur hygienischen Anlagenbetreuung hat der Unternehmer/Inhaber nachzukommen?

Anordnung der regelmäßigen (jährlichen) Wartungsmaßnahmen mit entsprechender Dokumentation im Betriebsbuch. Jährliche Inspektion des Trinkwassererwärmers wenn nötig mit Reinigung und Entkalkung. Regelmäßige orientierende und systemische Legionellenuntersuchungen gem. DVGW Arbeitsblatt W551.

Ansprechpartnerin im Gesundheits- und Veterinäramt:

Annette Keck, Kohlbettstr. 17, 57072 Siegen:

E-Mail: a.keck@siegen-wittgenstein.de

Telefon: 0271 333-2838

Telefax: 0271 333-2810

Wichtiger Hinweis zum Anzeigenformular von Hausinstallationen (Legionellen)

Bitte füllen Sie das Anzeigenformular online aus und senden es mit dem Button "Senden" (grünes Feld rechts unten am Ende des Formulars) direkt an den Fachservice Gesundheit und Verbraucherschutz.